

Vollmacht

zum Antrag nach dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

Die Bezirkshauptmannschaft/Der Magistrat

ermächtigt die Empfangsstelle,

in Vertretung des Anspruchswerbers tätig zu werden oder eine andere Person dafür zu bestellen.

Ort, Datum

Für den Bezirkshauptmann/Magistrat

(Dienstsiegel)